

Protokoll der Generalversammlung vom 07.05.2013

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: ÖGV Gebäude, Lerchenfelderstrasse 28, 1070 Wien

Anwesend: Aaron Leon Kaplan, Adi Kriegisch, Mihi Bauer, Joe Semler, Teemu Schaabl (verließ die GV um 19:40 Uhr), Christian Bruckner, Paul Fuxjäger, Erich N. Pekarek, Gerhard Poller, Gottfried Motowidlo (kam um 18:20 Uhr), Markus Kittenberger, Clemens Hopfer (verspätet), Alexander Szlezak (verspätet), Gregor (verspätet), Alexander Röhler (verspätet), Harald Hayek (verspätet).

Stimmdelegationen: Markus Gschwendt -> Gregor Glashüttner, Sebastian Sauer -> Aaron Leon Kaplan, Matthias Subik -> Alexander Szlezak, Harald Hayek (bis zu seinem Eintreffen etwa bei Top 4) -> Christian Bruckner, Roland Triendl-Neumayer -> Christian Bruckner.

Gäste: Nikolay Vinogradov, Ralf Schlatterbeck

Top 1: Begrüßung

Aaron begrüßt die Anwesenden und stellt den Vorstand vor.

Um 18:30 Uhr wird die Beschlussfähigkeit der GV festgestellt.

Erich Pekarek wünscht die Protokollierung seiner Bedenken, dass die Einladung zur GV nur auf der Homepage des Vereins und der Wien-Liste erfolgte, stimmberechtigte Mitglieder jedoch nicht statutenkonform mittels persönlicher Email geladen wurden.

Top 2: Berichte des Vorstandes

Aaron gibt einen Überblick über die Arbeit des Vorstandes.

In Stichworten: Buchhaltungsbereinigung, Gemeinnützigkeit, VOIP Fraud, Risikoanalyse.

Förderungen: CONFINE, CLOMMUNITY.

Public Relations: Falling Walls conf, ZDF Report, IEEE Spectrum, SciAm, CI.

Projekte: Wiki-neu, Nodedb.

Clemens verlässt den Vorstand -> Danke für die viele, über mehrere Jahre geleistete Arbeit!

2013 ist 10 Jahre OxFF -> Party!!!

Die von Aaron vorgetragene Präsentation wird diesem Protokoll als Anhang beigelegt.

Mihi berichtet über die Finanzen des Vereins.

Die Einnahmen (pro Jahr) belaufen sich aus dem Housing auf ca. € 24.000. Sonstige Erträge ca. € 860.

Ausgaben (pro Jahr) sind: Strom ca. € 10.000, Internet € 3.600, Werbung € 2.146, Sonstiges € 4.800, Ripe € 2.000 und Schaden (Voip) € 4.800.

Für das Jahr 2012 ergibt die Abrechnung ein operatives Minus von etwa € 10.000. Dieser Betrag wurde durch Auflösung von Rücklagen abgedeckt. Die Rücklagen belaufen sich auf den drei Konten des Vereins zum Tag der GV auf etwa € 31.000, € 5.000 und € 8.000.



Top 3: Bericht der Rechnungsprüfer

Adi Kriegisch berichtet, dass die Buchhaltung in gutem Zustand und leicht prüfbar ist. Es gibt viele positive Dinge wie keine Handkassa, Rücklagen werden gebildet, Kostentransparenz durch das neue Abschreibungsmodell, usw. Ein Kritikpunkt bzw. eine Anregung für zukünftige Buchungen: Bei der Beschaffungen über mehrere Lieferanten sollen Aktennotizen angelegt werden, damit der Zusammenhang zwischen Projekten und Anschaffungen einfacher und transparenter nachvollzogen werden kann. Ansonsten sind die Buchführung und die Finanzgebarung hervorragend.

Top 4: Entlastung des Vorstandes

Der Rechnungsprüfer beantragt die Entlastung des Vorstandes.
Der Vorstand wird ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen entlastet.

Top 5: Wahl des Vorstandes

Nach kurzer Diskussion wird beschlossen, Top 6 vor der Wahl des neuen Vorstandes vorzuziehen.

Top 6: Statutenänderung

Die Änderung der Statuten wird aus folgenden Gründen durchgeführt:

- 1.) Der Verein strebt den Status der Gemeinnützigkeit an. Dazu gab es bereits Verhandlungen mit dem Finanzamt.
- 2.) Klarstellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft.
- 3.) Streichung obsoleter Textstellen.

Zu 1.) Die Änderung von §2 Abs. 2 (b) wird mit 1 Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.
Gleichzeitig wird beschlossen, eine weitere Statutenänderung zwecks Verbesserung und Feinschliff des Textes im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung mit einem Zeithorizont von ca. 3 bis 4 Monaten, jedenfalls terminlich nach einem abzuhaltenden Strategieworkshop, durchzuführen.

Zu 2.) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern als ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von -

- 12 Monaten: 4 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 4 Enthaltungen.
- 6 Monaten: 15 Stimmen dafür, 4 Stimme dagegen, keine Enthaltungen.

Chronologisch vor der Abstimmung gibt Erich Pekarek zu bedenken, dass nach seiner Einschätzung, eine zwölfmonatige Frist im Hinblick auf die angestrebte Gemeinnützigkeit rechtlich problematisch wäre.

Wie im Punkt 1 oben dargestellt, sind auch hier 13 Stimmen dafür, 1 dagegen, 6 Enthaltungen, diesen Punkt jetzt zu ändern, ihn aber zu einem späteren Zeitpunkt einem Feinschliff zu unterziehen und ggf. im Rahmen der erwähnten außerordentlichen Generalversammlung nochmals abzustimmen.

Im Zuge der Klarstellung der Mitgliedschaft erfolgen im gesamten Dokument mehrere Änderungen der Bezeichnung "Mitglied" auf "ordentliches Mitglied".

Zu 3.) Der §5 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Dieser Paragraph regelt die Phase der Vereinsgründung. Mittlerweile besteht der Verein aber schon seit 10 Jahren. Im Konsens wurde gesehen, dass dieser Punkt inhaltlich obsolet geworden ist und folglich gestrichen werden kann. Auf Grund der offensichtlichen Stimmungslage gab es hierzu keine explizite Abstimmung.

Die neuen Statuten werden diesem Protokoll als Anlage beigefügt.



Top 5: Wahl des Vorstandes

Es wird pro Funktion und Kandidat abgestimmt. Mehrfachstimmen sind zulässig. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Für die Funktion des Obmanns kandidieren Aaron und Joe.

Aaron: 6 Stimmen, Joe: 16 Stimmen.

Neuer Obmann ist **Joe Semler**.

Für die Funktion des stellvertretenden Obmanns kandidieren Gregor, Aaron, Akku und Markit.

Gregor: 10 Stimmen, Aaron: 10 Stimmen, Akku: 5 Stimmen, Markit: 8 Stimmen.

Eine Stichwahl wird erforderlich, sie ergibt: Gregor: 8 Stimmen, Aaron: 10 Stimmen.

Neuer stellvertretender Obmann ist **Aaron Kaplan**.

Für die Funktion des Schriftführers kandidiert Gottfried, er erhält 19 Stimmen.

Neuer Schriftführer ist **Gottfried Motowidlo**.

Für die Funktion des stellvertretenden Schriftführers kandidieren Markit, Paul und Alexander.

Markit: 15 Stimmen, Paul: 5 Stimmen, Alexander: 12 Stimmen.

Neuer stellvertretender Schriftführer ist **Markus Kittenberger**.

Für die Funktion des Kassiers kandidiert Mihi, er erhält 19 Stimmen.

Der Kassier bleibt unverändert **Michael Bauer**.

Für die Funktion des stellvertretenden Kassiers kandidieren Harald, Paul und Alexander.

Harald: 11 Stimmen, Paul: 6 Stimmen, Alexander: 12 Stimmen.

Neuer stellvertretender Kassier ist **Alexander Szlezak**.

Top 7: Sonstiges

- Core -, Vorstands Treffen etc. werden zukünftig um 19:00 Uhr beginnen.
- Adi sorgt für Änderung der Vorstandsliste.
- Erich Pekarek ersucht bei zukünftigen Einladungen nach folgendem Text vorzugehen:

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail oder ansonsten schriftlich einzuladen. Der Einladung per E-Mail ist eine öffentlich zugängliche, gut sichtbare und als Einladung deutlich erkennbare Ankündigung auf der Homepage des Vereines ergänzend beizustellen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Ergänzungen der Tagesordnung aufgrund von rechtzeitig eingelangten und zulässigen Anträgen im Sinne dieser Statuten sind auf der Homepage mindestens einen Tag vor Mitgliederversammlung zu verlautbaren.

Die 0xFF Generalversammlung 2013 endet um 21:15 Uhr.

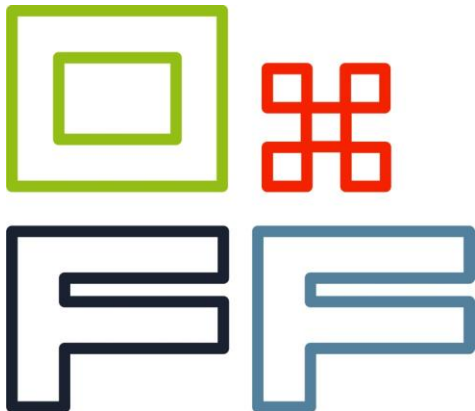
Wien am 23.05.2013

Gottfried Motowidlo



Anlage 1

FUNKFEUER



Funkfeuer Wien

Generalversammlung, 7.5.2013

Autor: Aaron Kaplan aaron@lo-res.org

Version: 1.0



Übersicht

1. Begrüssung, Vorstellung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung
6. Wahl des Vorstandes
7. Statutenänderungswünsche
8. Beschluss über das geänderte Statut
9. Allfälliges, sonstiges

Begrüßung

A low-angle photograph of a person climbing a tall, green metal antenna tower. The person is wearing a light-colored shirt, dark pants, and a red cap. They are holding onto a horizontal arm that supports two satellite dishes. The dish on the left is green with a white tree-like pattern, and the one on the right is blue with a white pattern. The tower is covered in various cables and equipment. The background is a clear blue sky with some light clouds.

- Was ist der Verein?
- Warum gibt es eigentlich den Verein?
- Ist Verein == Freenet?
- Backbone, Housing – wie hängt das zusammen?
- Über was stimmt ihr heute ab?
→ über Entlastung des alten Vorstandes, Statutenänderungen und Wahl des neuen.
Aber was ist eigentlich der Verein?

GESCHICHTE

- Seit Mitte 2003 ➔ **2013 schon 10 Jahre FF!!**
- Erster Projekt: Juni 2003 q/spot im Museumsquartier (mit quintessenz)
- Dann mesh Netze und OLSR entdeckt
- Erster Experimente im Büro von Fastforward.at



GESCHICHTE

- Funkfeuer als offenes Netzwerk wird Ende (Herbst) 2003 der Öffentlichkeit vorgestellt. Es werden alle eingeladen, mitzumachen
- Das Konzept des offenen community Netzes ist geboren: bottom-up networking



FUNKFEUER WIEN - DER VEREIN

Funkfeuer Wien – der Verein als organisatorischer Unterbau – **seit 2005 erst**

Unterscheidung Verein Funkfeuer Wien vs. das Funkfeuer Mesh Netz.

Der Verein:

- verfolgt keinerlei kommerzielle Interessen – keine Konkurrenz zu ISPs
- Kümmert sich um Organisation des Internet Upstreams
- Betreibt **nur 3 Knoten: kryptaroot, nixroot, nessus**
- Betreibt das Funkfeuer Housing
- betreibt zentrale Server & bietet div. Services
 - Verwaltung (Frontend, IP Vergabe. **LIR**)
 - DNS Server für das FunkFeuer Netz
 - Kommunikation: VoIP, Forum, smokeping, Mailinglisten,...
- Kümmert sich um die Förderungen, Finanzen, Buchhaltung

FUNKFEUER DER VEREIN

Was macht der reine Verein Funkfeuer Wien **nicht**?

- Euer Netz! **Das Mesh Netzwerk seid ihr. Wir belassen das Netz bewusst in der Hand der community**
- Den Freebone (5GHz Backbone)
- Funkfeuer Wien ist nicht Funkfeuer Graz. Es sind jeweils getrennt, eigenständige Vereine

Feststellung der Beschlussfähigkeit

BERICHT DES VORSTANDES

BERICHT DES VORSTANDES

Bereinigung der Buchhaltung

- 2012: eingereicht beim FA für **Gemeinnützigkeit**.
- Im Zuge dessen & EU Projekt: Buchhaltung der letzten 7 Jahre wurde sauber gemacht, dokumentiert, gecheckt.
- ➔ Statutenänderung



Bildlich – mittlerweile 12 Ordner

BERICHT DES VORSTANDES

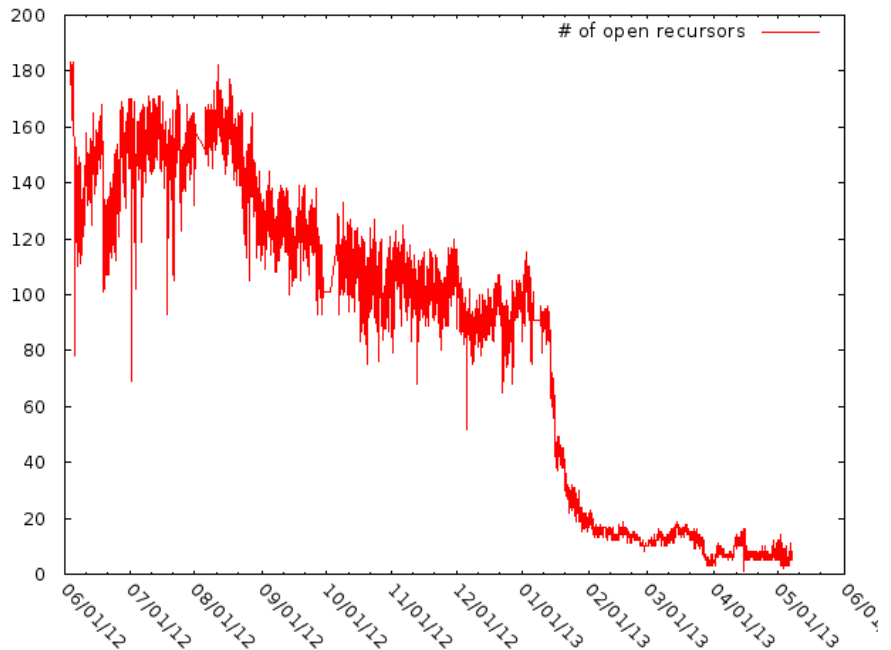
VoIP Fraud

- FF user vergibt viele accounts an alle seine Freunde
- Bekannter in .DE installiert FF account in seinem Server bei Hetzner
- Hetzner Server wird gehackt
- Schaden beim VOIP Sponsor: 8000,- EUR. 48 h x 5 Leitungen. Anrufe nach Estland
- Polizei verweist auf CERT ;-)
- Verein einigt sich mit VOIP Sponsor auf 4800,- pauschal

BERICHT DES VORSTANDES

Open Recursive Nameservers

- ORNS weltweit grosses Problem (→ Spamhaus Attacke)
- Mihi, Aaron scripten. Akku „räumt auf“. Danke!!
- Vorher: ca 260 ORNs. Jetzt ca. 7
- Script wird jetzt für alle ISPs in Ö verwendet ;)

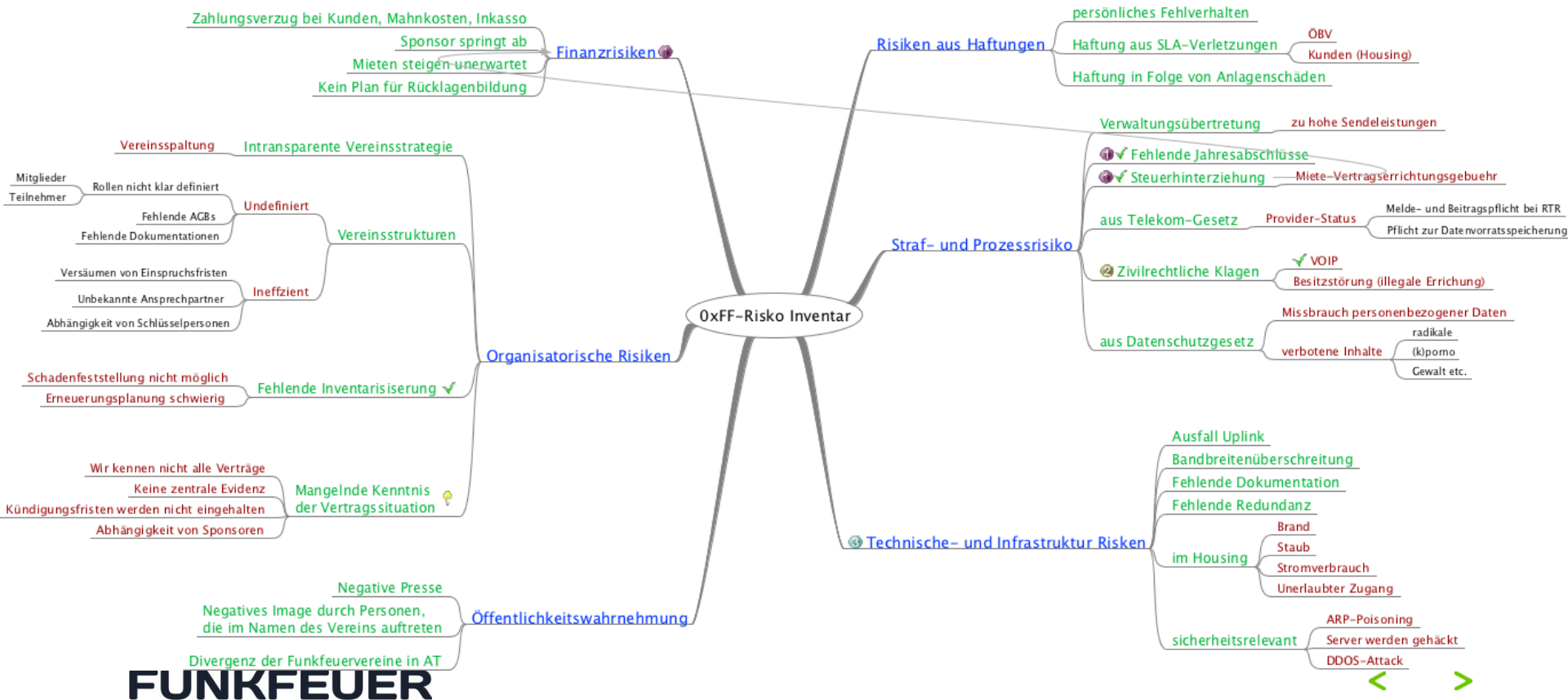


BERICHT DES VORSTANDES

Risikoanalyse

- Danke an Gottfried und alle, die mitgewirkt haben
- Systematisches Ansehen, wo sind unsere Schwachstellen und Risiken
- Vorher: relativ viele Schwachstellen.
- Jetzt: wir schauen recht gut aus. Housing-Ausfall ist derzeit noch ein Problem
- TODO: jährliches „Check-up“

BERICHT DES VORSTANDES



FUNKFEUER



BERICHT DES VORSTANDES

Förderungen

- CONFINE (4 Jahre)
 - Initial Probleme – wussten nicht, dass wir Leute anstellen **müssen**.
 - Mittlerweile läuft es OK.
 - „Dissemination“ (== know-how Weitergabe) muss verbessert werden
 - Mini-ITX bei Leuten hinstellen
- CLOMMUNITY (2 Jahre ab jetzt)
 - Projekt, um mehr interne „cloud“ Services zu etablieren
 - Distributed file storage im Mesh, etc.

BERICHT DES VORSTANDES

PR, Presse, Medienwirksamkeit

- Weiterhin sehr gut!
- Falling Walls Konferenz (== ~ „TED“ für Deutschland).
9.11.2012
- ZDF Reportage „Freiheit für das Internet“ über Funkfeuer und „Internet ausschalten“
- IEEE Spectrum, Scientific American Nachwirkungen
- Sturm „Sandy“: Red Hook mesh Netzwerk – OLSR

BERICHT DES VORSTANDES

VI / CI

- Es gibt ein neues visual identity design (extern vergeben)
- Idee: copy & paste für diverse Funkfeuer Vereine
- Vorlage wird auf die Webseite gestellt

BERICHT DES VORSTANDES

Diverses

- Wiki-neu: Danke an Clemens!
- Neue Arbeitsgruppen:
 - IPv6
 - Backbone-restart: Subway als SPOF wird ersetzt werden
 - Security
- Angefangen: Housing Einzieher automatisieren
- Angefangen: IP reclaim automatisieren
- ...

BERICHT DES VORSTANDES

Diverses

- Funkfeuer Perchtoldsdorf(?)
- NodeDB – bitte mehr Beteiligung
- Nessus sponsort uns 30-100mbit/s transit traffic
- Nextlayer sponsort uns cross connect zu Nessus

Willkommen !

Du hast 0 neue Nachrichten.

Nodes

Name	# Devices	Online?	Alerts	Created	Action
krypta	0	0	0	date	 
tunnel	0	0	0	date	 
microf	0	0	0	date	 
kryptaroot	0	0	0	date	 
devserver	0	0	0	date	 
Driftnode	0	0	0	date	 
nessus	0	0	0	date	 

Devices

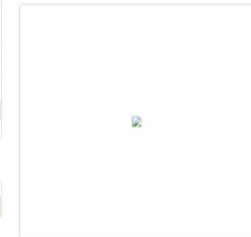
Name	# of Interfaces	Device Type	Online?	Alerts	Created	Traffic	Action
2ghz	2			0	2008/01/01		 

Device Daten

Name: 2ghz

Device Statistiken

Statistiken zum Device: Types of (wi-fi) link qualities, uptime, etc.

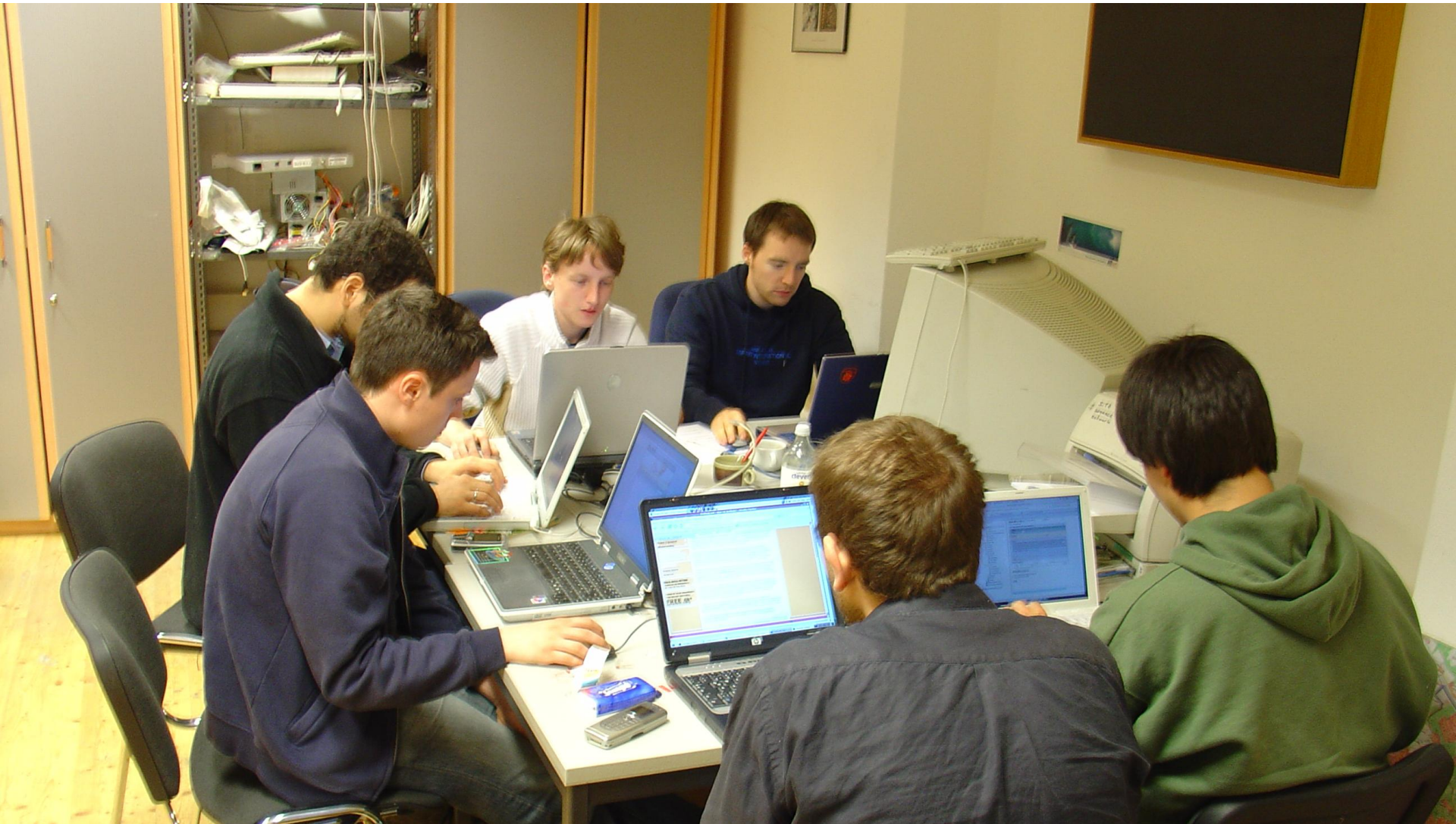


BERICHT DES VORSTANDES

Layer-8: Probleme, Probleme, Probleme,...

- 2012 gibt es leider auch mehrere soziale Konflikte / Streit.
- Clemens scheidet aus dem Vorstand aus („macht keinen Spass mehr“, Bürokratie, Streit,...)
- Umgang miteinander--;
- Was haben wir gelernt?
 - Zurück zu gemeinsamen Hack Sessions
 - Gemeinsam **tun** funktioniert
 - Mailinglisten / Mails: Vorsicht walten lassen
 - Alles ist ein Lernprozess, die größten „Ärgernisse“ sind eigentlich die besten Lehrer
- Sorry an Markus Kittenberger

VORSATZ 2013/14



FUNKFEUER WIRD



BERICHT DES VORSTANDES

Bericht des Kassiers

- Bericht des Kassiers...

Bericht des Rechnungsprüfers

ENTLASTUNG

WAHL DES NEUEN VORSTANDES

Statutenänderungen

Beschluss über geänderte Statuten

Allfälliges, sonstiges

Anlage 2

Statuten des Vereins FunkFeuer Wien - Verein zur Förderung freier Netze

Fassung vom 20.05.2013

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „FunkFeuer Wien - Verein zur Förderung freier Netze“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Land Wien, sowie durch das Internet auf internationales Gebiet.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2: Zweck

1. Grundsätzliches
 - (a) Die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder ist politisch und konfessionell neutral.
 - (b) Die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder erfolgt ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Sachlicher Tätigkeitsbereich
 - (a) Anwendungsorientierte wissenschaftliche Erforschung und Weiterentwicklung von Übertragungstechniken- und Technologien sowie die wissenschaftliche Lehre auf diesem Gebiet.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Wissenschaftlicher Erfahrungs- und Informationsaustausch bei regelmäßigen Treffen;
 - (b) Aufbau von Kontakten im In- und Ausland durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Workshops, etc.;
 - (c) Stellungnahmen, Kundgebungen, etc. zur Entwicklung von Bürgernetzen;
 - (d) Errichtung von Archiven, Datenbanken mit Hintergrundinformationen;
 - (e) Organisation und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Projekten;
 - (f) Planung und Koordination eines freien Bürgernetzes basierend auf den Technologien freier Computer-Netzwerke;
 - (g) Planung und der Betrieb der notwendigen Infrastruktur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen;
 - (h) wissenschaftliche Publikationen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen;
 - (c) Subventionen und Dotationen der öffentlichen Hand sowie öffentlich rechtlicher Körperschaften;
 - (d) Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen des Vereins;
 - (e) Spenden, Sammlungen, Darlehen, Förderungen, sonstige Zuwendungen und Erträge aus Kapitalanlagen;
 - (f) Ausgabenentschädigung des Vereins durch Mitglieder für Nutzung der Infrastruktur des Vereins;
 - (g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Kapitalvermögen.

§4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Einteilung:
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch Erbringung der ideellen und materiellen Mitteln unterstützen und als außerordentliche Mitglieder geführt werden.
 - (c) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zuwendungen jedweder Art fördern jedoch keinen Gebrauch von den Vereinsangeboten machen.
 - (d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können ausschließlich die fördernde oder außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Einbringung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrages. Die Einbringung kann per Post an die Vereinsadresse oder persönlich an den Schriftführer oder von diesem legitimierte Personen erfolgen.

Mit Eingang des Antrages wird der Werber automatisch als außerordentliches Mitglied aufgenommen. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge fallen hierbei dem Verein zu.
2. Der Austritt kann zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Mitglieder sind nicht am Erfolg oder am Vermögen des Vereins beteiligt.

§8: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
2. Die Vereinsorgane sind zur sparsamen Verwaltung verpflichtet.

§9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d). Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - (e) Entlastung des Vorstands;
 - (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechen- den Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
 - (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - (g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - (h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - (i) Der Vorstand haftet nicht für die mechanischen aufbauten der Knotenbetreiber oder Mitglieder.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
9. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haften nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

§14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Auflösung des Vereines sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die die Verbreitung freier Technologie, Infrastruktur, Software und des dazu nötigen Wissens und Randbedingungen verfolgt.

§17: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

1. Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet werden, gelten gleichermaßen sinngemäß für jedwedes Geschlecht.